



Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)

20. September 2024

I. Die Leasing-Wirtschaft

Als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL, LobbyR R001688) vertreten wir die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft.

Die Leasing-Unternehmen Deutschlands ermöglichen für ihre meist mittelständischen Kunden jährliche Neuinvestitionen von über 80 Mrd. EUR. Im Mobilienbereich werden knapp ein Viertel aller Investitionen in Betriebs- und Geschäftsausstattung mittels Leasing realisiert. Die Finanzierungslösung Leasing trägt somit maßgeblich zur gesamtwirtschaftlichen Investitionsversorgung, insbesondere des deutschen Mittelstandes, bei.

Die Leasing-Branche versteht sich als Ermöglicher und Begleiter der Transformation der deutschen Wirtschaft. Leasing-Gesellschaften finanzieren traditionell eine breite Palette an Objekten zur Energie-, Wärme- und Mobilitätswende (Photovoltaik-Anlagen, Windparks, Elektromobilität, Fahrräder). Darüber hinaus begleiten sie Unternehmen dabei, ihre Produktionsverfahren energieeffizienter aufzustellen oder auf innovative Technologien umzurüsten.

Gleichzeitig sind die Leasing-Gesellschaften selbst mittelständisch geprägt. Über drei Viertel aller deutschen Leasing-Unternehmen haben weniger als 50 Mitarbeitende, die Hälfte sogar unter 15 Arbeitskräfte. Dabei ist es nicht ungewöhnlich, dass selbst Gesellschaften dieser Größenordnung große Investitionsvolumen mit Bilanzsummen über 25 Mio. EUR und Umsatzerlösen von über 50 Mio. EUR ausweisen.

II. Anmerkungen zur Ermittlung der Umsatzerlöse - § 340a Abs. 2 Satz 6 Ziff. 2 HGB-E

Große Unternehmen sollen künftig unter die gesetzliche Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen. Für die Feststellung, ob ein Unternehmen unter die Größenklasse eines „großen Unternehmens“ fällt, müssen in einem Geschäftsjahr zwei der folgenden drei Kriterien überschritten sein:

- die Höhe der Bilanzsumme übersteigt 25 Mio. EUR,
- die Umsatzerlöse übersteigen 50 Mio. EUR und/oder
- die durchschnittlichen Mitarbeiteranzahl übersteigt 250 Arbeitnehmer.

Über § 340a Abs. 2 Satz 6 Ziff. 2 HGB-E regelt der deutsche Gesetzgeber, wie die Höhe der Umsatzerlöse zu berechnen ist. Hierbei wird auf die Vorgaben der Bilanzrichtlinie und die nationale Umsetzung in der RechKredV Bezug genommen. Allerdings fehlt eine Klarstellung, wie mit Leasing-Geschäften umzugehen ist. Es steht zu befürchten, dass es dadurch zu wirtschaftlich fehlerhaften Umsatzermittlungen kommt, so dass selbst Kleinunternehmen in den Anwendungsbereich fallen würden.



Wir bitten daher in geeigneter Weise klarzustellen, dass bei Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 1 Abs. 1a Nummer 10 KWG zur Ermittlung der Umsatzerlöse in den nach § 340a Abs. 2 Satz 6 Ziff. 2 HGB-E anzusetzenden Gesamtbetrag der Posten auch die Posten 02. Leasingaufwendungen und 11.a Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasingvermögen jeweils mit negativem Vorzeichen einzubeziehen sind.

Hierbei soll keinesfalls die Berechnungssystematik der Umsatzerlöse in Richtung einer Gewinngröße verschoben werden. Vielmehr würde die vorgeschlagene Klarstellung dafür sorgen, dass Kredit- und Leasing-Geschäfte eine Gleichbehandlung erfahren.

Dass es einer eigenständigen Regelung für Leasing bedarf, liegt daran, dass bei Kreditinstituten nur der Zinsanteil der von einem Kreditnehmer geleisteten Annuität in der GuV erfasst wird, während der Tilgungsanteil vollständig unberücksichtigt bleibt. Würde dasselbe Objekt nicht über einen Kredit, sondern mittels Leasing finanziert werden, würden die vom Kunden geleisteten Leasing-Raten jedoch *vollumfänglich* in die GuV der Leasing-Gesellschaft einfließen – also sowohl der Finanzierungsanteil (analog des Zinsertrages bei Banken) als auch der Tilgungsanteil. Um Leasing als Finanzierungsoption nicht zu benachteiligen, müsste bei der Umsatzerlösermittlung in der GuV eine Bereinigung um die Tilgungsanteile vorgenommen werden. Der Tilgungsanteil entspricht betragsmäßig den Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasing-Vermögen.

Korrektur der Umsatzerlösermittlung im Leasing bereits gelebte Praxis

Bisher hatte eine Ermittlung von Bilanzsumme und Umsatzerlösen gemäß „Formblatt für die Jahresbilanz“ sowie Formblatt 2 bzw. 3 für die Gewinn- und Verlustrechnung der RechKredV keine wesentlichen Nachteile für die Leasing-Branche. In Anwendungsbereichen, in denen es zu einer unverhältnismäßigen Benachteiligung gekommen wäre, haben staatliche und privatrechtliche Träger entsprechende Korrekturen vorgenommen, z. B.

- bei der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie,¹
- im Merkblatt zur Umsatzdefinition des Bayerischen Landwirtschaftsministeriums² oder
- bei der Ermittlung der Höhe von zu zahlenden IHK-Beiträgen.

III. Folgenabschätzung

Betroffenheit der Branche in Zahlen

Ohne die oben beschriebene Klarstellung würden sehr viele kleine Leasing-Gesellschaften unter die Pflichten einer Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen. Wir haben versucht, die Betroffenheit anhand der uns vorliegenden Branchendaten nachzuvollziehen. Da die auf Leasing-Unternehmen anzuwendende RechKredV keine „Umsatzerlöse“ kennt, finden sich auch in unserer Statistik zu dieser Position keine unmittelbare Angabe. Wir können uns aber über Schätzungen aus den Zahlen des Neugeschäftsvolumens dieser Größe annähern. Demnach wären von etwa 100 Leasing-Gesellschaften (diese Stichprobe deckt ca. 80 % des Leasing-Marktes ab), 2/3 (68 %) CSRD-berichtspflichtig, sollte die Position „Zinserträge“ mit denen von

¹ Vgl. [Merkblatt](#) für Energieaudits des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ Seite 8, Fußnote 6)

² Vgl. [Merkblatt](#) zur Umsatzdefinition des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, Seite 3, Absatz F



Seite 3

„Leasingerträgen“ gleichgestellt werden. Betrachtet man die betroffenen Leasing-Unternehmen hinsichtlich ihrer Mitarbeiteranzahl ergäbe sich folgendes Bild:

Mitarbeiteranzahl	Anzahl berichtspflichtiger Leasing-Gesellschaften
1 bis 15	20 %
16 bis 50	22 %
51 bis 100	11 %
101 bis 150	6 %
151 bis 200	2 %
201 bis 250	3 %
über 250	15%

Würde die Umsatzermittlung auf den Anteil der Leasingerträge beschränkt werden, der sich aus der Finanzierungskomponente ergibt (die wirtschaftlich dem Anteil der Zinserträge bei Banken entspricht), würde sich der Anwendungskreis der CSRD-berichtspflichtigen Gesellschaften auf etwa $\frac{1}{4}$ aller Unternehmen (27 %) reduzieren. In diesem Fall wären nur noch vereinzelt Leasing-Gesellschaften mit 50 bis 200 Mitarbeitenden im Anwendungskreis. Die Mehrheit der Unternehmen hätte 200 und mehr Mitarbeitende. Kleinstunternehmen wären nicht mehr betroffen.

Ohne Klarstellung kämen erhebliche bürokratische Lasten auf Leasing-Branche zu

In der täglichen Praxis würde eine gesetzliche Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht für eine Leasing-Gesellschaften mit zum Teil nur 10 bis 15 Mitarbeitenden bedeuten, dass

- mindestens eine Stelle je Unternehmen implementiert werden müsste, die regelmäßig die Offenlegungspflichten gemäß CSRD und Artikel 8 Taxonomie-VO umsetzt, jedoch selbst nicht zum wirtschaftlichen Ergebnis beiträgt,
- eine umfangreiche Verwaltungsdatenbank aufzubauen wäre, in der zu jedem Leasing-Vertrag diverse Objekt- und Kundenkennzahlen abzubilden sind (die anhand von Selbstauskünften der Kunden, kostenpflichtigen Angaben von Aufkunfteien, ESG-Ratings, Lieferanten- und Herstellerankünfte u. ä. zu erheben sind),
- etliche Nachhaltigkeitskennzahlen wie die Treibhausgasemissionen in der Wertschöpfungskette eines Leasing-Objektes (von der Herstellung, der Nutzung bis zur Vernichtung) ermittelt werden müssten und hierfür ein Berechnungstool anzuschaffen wäre,
- eine technische Lösung zur Feststellung der Taxonomiefähigkeit eines Leasing-Geschäftes implementiert werden müsste,
- Umsatz- und Investitionsausgaben unterteilt nach taxonomiekonformen und nicht taxonomiekonformen Anteilen sowie zusätzlich die Kennzahlen gemäß Artikel 8 Taxonomie-VO für Kreditinstitute zu ermitteln wären.³

Die Aufzählung ist nicht abschließend, macht aber den Umfang der Bürokratielast deutlich, der bereits – gemessen an der Mitarbeiteranzahl – auf kleine und Kleinstunternehmen der Branche zukommen würde. Weitere Details und Erläuterungen finden Sie in der Anlage.

³ Institut der Wirtschaftsprüfer, Besonderheiten bei der Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung, Fragen und Antworten, 23.08.2023, S. 50f.



Anlage - Hintergründe und weitere Erläuterungen

Da sich das Geschäftsmodell von Kredit- und Finanzinstituten substanziell von denen anderer Unternehmen unterscheidet, werden die Bilanz- und GuV-Kennzahlen nach einem eigenen Schema berechnet. Die EU-Bankbilanzrichtlinie⁴ enthält deshalb in Art. 43 Abs. 2 Buchst. c eine Sonderregelung zur Definition des Begriffs „Nettoumsatzerlöse“ im Finanzsektor.

Auf diese Sonderregelung verweist Art. 2 Nr. 5 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung. Letztere soll wiederum durch § 340a Abs. 2 Satz 6 Ziff. 2 HGB-E mit der inhaltsgleichen Bezeichnung „Umsatzerlöse“ in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die Sonderregelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass Kredit- und Finanzinstitute ihre GuV nach Art. 27 und 28 der Bankbilanzrichtlinie - in Deutschland umgesetzt durch die Formblätter der RechKredV - aufzustellen haben. Eine Position „Umsatzerlöse“ ist für Kredit- und Finanzinstitute darin nicht enthalten. Daher soll durch eine Sonderregelung eine auf die spezielle Geschäftstätigkeit dieser Institute angepasste Ersatzgröße definiert werden, indem bestimmte bankspezifische GuV-Positionen aufsummiert werden. Gemäß § 340a Abs.2 Satz 6 Ziff. 2 HGB-E soll diese Ersatzgröße folgende Positionen aus Art. 27 Bankbilanzrichtlinie umfassen⁵:

1.	Zinserträge und ähnliche Erträge
3.	Erträge aus Wertpapieren
4.	Provisionserträge
6.	Ertrag/Aufwand aus Finanzgeschäften
7.	Sonstige betriebliche Erträge

Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs ist der Gesamtbetrag derjenigen Posten aus den entsprechenden Formblättern der RechKredV anzusetzen, die den vorgenannten Positionen der Bankbilanzrichtlinie „entsprechen“.

Für Kreditinstitute lassen sich die besagten Posten in den Formblättern problemlos identifizieren. Sie liegen zum Großteil mit identischem Wortlaut vor. Für Leasing-Unternehmen wurden die Formblätter der RechKredV hingegen im Zuge der KWG-Unterstellung im Jahr 2008 nachträglich durch Einfügung mehrerer Fußnoten angepasst, sodass keine unmittelbare Korrespondenz zur Bankbilanzrichtlinie besteht. Um hier zu einem sachgerechten Auslegungsergebnis zu gelangen, ist eine vertiefende Betrachtung erforderlich.

Die besagten Anpassungen für Leasing erfolgten in RechKredV-Formblatt 3 durch Einfügung der Fußnoten-Positionen „01. Leasingerträge“, „02. Leasingaufwendungen“ und „11.a Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasingvermögen“⁶, mit folgendem Inhalt⁷:

⁴ Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1; L 316 vom 23.11.1988, S. 51), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1)

⁵ Alternativ kann auf inhaltlich identische Größen nach Art. 28 Bankbilanzrichtlinie (Darstellung in Kontoform) zurückgegriffen werden.

⁶ Vgl. Fußnoten *8) und *9) zu Formblatt 3. In Formblatt 2 (GuV in Kontoform) erfolgte eine inhaltsgleiche Umsetzung mit anderer Nummerierung.

⁷ Vgl. zur leasingspezifischen Anpassung der RechKredV *Holzheimer*, in: IDW-Sonderdruck Rechnungslegung und Prüfung von Finanzierungsleasing- und Factoringunternehmen, 2010, S. 37.



Seite 5

Der Posten *01. Leasingerträge* umfasst folgende leasingtypischen Sachverhalte:

- Erlöse aus Leasing-Raten (soweit nicht forfaitiert)
- Erlöse aus leasingtypischen Serviceleistungen
- Erträge aus der Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens im Falle forfaitierter Leasing-Raten sowie im Zusammenhang mit Mietsonderzahlungen des Leasing-Nehmers
- Verwertungserlöse aus dem Verkauf von Leasing-Objekten
- Mietkaufforderungen (Barwert bei Vertragsabschluss)

Der Posten *02. Leasingaufwendungen* umfasst korrespondierend:

- Aufwendungen aus dem Abgang der Restbuchwerte für verkaufte Leasing-Objekte
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Mietkaufobjekten
- Aufwendungen für bezogene Serviceleistungen

Posten 11.a enthält die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasing-Vermögen.

Die im Posten *01. Leasingerträge* erfassten Leasing-Raten setzen sich – analog einer Kreditannuität – kalkulatorisch aus einem Zins- und Tilgungsanteil zusammen. Der Tilgungsanteil entspricht dabei betragsmäßig den Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasing-Vermögen (Posten 11.a). Den in *01. Leasingerträge* erfassten Verwertungserlösen aus dem Verkauf von Leasing-Objekten stehen die in Posten *02. Leasingaufwendungen* enthaltenen Aufwendungen aus dem Abgang der entsprechenden Restbuchwerte gegenüber (analog Position 06. Ertrag/Aufwand aus Finanzgeschäften). Um also ein vergleichbares, um Tilgungsanteile bereinigtes Ergebnis wie bei Kreditinstituten zu erzielen, muss die Ersatzgröße für Umsatzerlöse bei Leasing-Unternehmen wie folgt definiert werden:

01.	Leasingerträge
./. 02.	Leasingaufwendungen
./. 11.a	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasingvermögen

Wir bitten daher in geeigneter Weise klarzustellen, dass bei Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 1 Abs. 1a Nummer 10 KWG zur Ermittlung der Umsatzerlöse in den nach § 340a Abs. 2 Satz 6 Ziff. 2 HGB-E anzusetzenden Gesamtbetrag der Posten auch die Posten *02. Leasingaufwendungen* und *11.a Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasingvermögen* jeweils mit negativem Vorzeichen einzubeziehen sind.

Widerspruch zur Intention des freiwilligen Berichtstandards für KMUs (VSME)

Dass eine umfangreiche CSRD-Berichterstattung im Vergleich zur Unternehmensgröße für Leasing-Gesellschaften unangemessen wäre, zeigt auch der Entwurf des freiwilligen Berichtstandards der EFRAG (VSME), der explizit für KMUs entworfen wurde. Darin wird vorgeschlagen, dass Kleinstunternehmen bis zu 10 Mitarbeitende lediglich das Basismodul anwenden müssten (12 Berichtsaspekte). Bei Unternehmen zwischen 11 und 50 Mitarbeitenden sieht der VSME-Entwurf vor, ein weiteres Berichtsmodul hinzuzunehmen. Hier kämen noch einmal etwa



Seite 6

11 Berichtsaspekte oder eine Beschreibung von Strategie und Maßnahmen hinzu (Auswahlmöglichkeit). Der Berichtsumfang soll damit deutlich geringer als der gemäß CSRD/ESRS ausfallen.

Dass Leasing-Unternehmen bereits ab ca. 10 Mitarbeitenden die volle Anforderung der CSRD-Berichterstattung umsetzen sollen, steht folglich in keinem Verhältnis zu deren Unternehmensgröße und kann vom europäischen Normengeber in dieser Form nicht intendiert sein.

Unverhältnismäßige Behandlung im Vergleich zu SNCIs

Darüber hinaus hat die EU-Kommission in ihrer jüngsten FAQ-Veröffentlichung vom 7. August 2024 unter Frage 10 festgehalten, dass die große Mehrheit der Small and non-complex institutions (SNCI) wie Sparkassen und Volksbanken in Deutschland von der Möglichkeit Gebrauch machen darf, die im Vergleich zu den ESRS Set 1 vereinfachten Anforderungen des ESRS LSME für deren Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden. Diese Institute haben in der Regel einige hundert Mitarbeitende. Insofern sollte wäre es auch vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig, Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Anwendungskreis zu belassen.
